

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 26. Juli 2016,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 26. Juli 2016

## Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Gabriele Bürklin, Britta Endres, Laszlo Farkas, Robert Feißt, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Thomas Hügler, Michael Kefer, Regina Keller, Markus Keune, Dr. Dirk Kölblin, Herbert Luckmann, Siegfried Markstahler, Erwin Mick, Jonas Muth, Matthias Nahr, Fritz Schlotter, Ralf Schmidt (ab 18.22 Uhr, TOP 3), Martin Schneider, Helmut Schundelmeier, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Dimitrios Vetos, Martin Weiler, Gerda Weiser (ab 18.53 Uhr, TOP 5), Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberamtsrat Karl-Friedrich Braun  
Amtsrat Klaus Steuerer  
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach  
Verwaltungsfachwirt Michael Winterhalder  
Kassenverwalter Hartmut Ehret  
Jugendpflegerin Anna Siemens zu TOP 3
4. Sonstige Personen: Herr Zimmermann, Unger Ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH (Freiburg), zu TOP 4

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 12. Juli 2016 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 20. Juli 2016 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 25 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR B. Engler (verhindert),  
GR R. Kopfmann (verhindert),  
GR Dr. P. Schalk (beruflich verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 25 Personen

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Tagesordnungspunkt 6 (Drucksache 915/2016) von der Tagesordnung abgesetzt.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

### **Tagesordnung:**

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2016
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Umgestaltung des Kanuschuppens im Ortsteil Nimburg; 886/2016  
Informationen des Jugendclub Nimburg e.V.
4. Zustandserfassung und Bewertung befestigter Verkehrsflächen 921/2016  
(Straßen, Wege) der Gemeinde Teningen;  
Vorstellung der Ergebnisse
5. Schulentwicklungsplanung Teningen, Ausschreibungsblock 5; 933/2016  
Vergabe der Gewerke  
- Estricharbeiten  
- Fensterbauarbeiten  
- Sonnenschutzarbeiten  
- Schlosserarbeiten
6. Anbringen von Rüttelschwellen in Heimbach 915/2016
7. Verkehrsentlastung der Ortsdurchfahrt Köndringen (B 3), 902/2016  
Sachstand
8. 3. + 4. Gleis der Rheintalbahn: Planfeststellungsverfahren im Ab- 925/2016  
schnitt 8.1;  
Sachstandsbericht
9. 1. Änderung Bebauungsplan "Wilhelmstraße" (Bebauungsplan und 911/2016  
örtliche Bauvorschriften), Teningen;  
a.) Änderungsbeschluss gem. §§ 2 i.V.m. § 13 a BauGB im  
beschleunigten Verfahren

- |   |          |
|---|----------|
| 10. Bebauungsplan "Gallenbach IV", Ortsteil Heimbach (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften);<br>a.) Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen<br>b.) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO<br>c.) Beschluss über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO | 922/2016 |
| 11. Feuerwehrgerätehaus Teningen;<br>Mängelbeseitigung und Instandsetzung der vorhandenen Sektional-tore  | 926/2016 |
| 12. Aufstellung des Bebauungsplans "Erlenmatten II" auf Gemarkung Bahlingen;<br>- Stellungnahme der Gemeinde Teningen im Rahmen der Frühzeiti-gen Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Be-lange nach § 4 Abs. 1 BauGB   | 936/2016 |
| 13. Aufstellung des Bebauungsplans "Speicher" auf Gemarkung Bahlingen;<br>- Stellungnahme der Gemeinde Teningen im Rahmen der Frühzeiti-gen Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Be-lange nach § 4 Abs. 1 BauGB   | 937/2016 |
| 14. Aufstellung des Bebauungsplans "Unterriesen" auf Gemarkung Bahlingen;<br>- Stellungnahme der Gemeinde Teningen im Rahmen der Frühzeiti-gen Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Be-lange nach § 4 Abs. 1 BauGB  | 938/2016 |
| 15. Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat   | 924/2016 |
| 16. Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit   | 919/2016 |
| 17. Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage zum 30.06.2016  | 909/2016 |
| 18. Annahme von Spenden   | 939/2016 |
| 19. Bauanträge  | 929/2016 |
| 20. Anfragen und Bekanntgaben   |          |

## 1.

### **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2016**

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentli-chen Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2016 wurde bekanntgegeben:

1. Sitzungsniederschriften vom 14. Juni 2016

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Juni 2016 wurden unterzeichnet.

2. Freizeitbad Teningen;  
Anpassung des jährlichen Zuschusses

Nach ausführlicher Erläuterung der Sachlage über die Anpassung des jährlichen Zuschusses an den Pächter des Freizeitbades Teningen hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses einstimmig mit 25 Ja-Stimmen Folgendes beschlossen:

1. Der jährliche Zuschuss der Gemeinde an die Firma van der Vliet & Kunz, Sport- und Freizeitmanagement GmbH, wird ab dem Jahre 2016 angepasst. Der Zuschuss ist bis zum 31. Dezember 2018 fest vereinbart.
2. Ab dem Jahre 2016 wird eine Preisgleitklausel in den Überlassungs- und Nutzungsvertrag aufgenommen.

3. Verkauf und Bebauung Grundstück "Am Hungerberg 23", Ortsteil Köndringen;  
Vergabeentscheidung

Nach ausführlicher Erläuterung der Sachlage zum Verkauf und zur Bebauung des gemeindlichen Grundstücks „Am Hungerberg 23“ im Ortsteil Köndringen hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses mit 23 Ja-, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung Folgendes beschlossen:

Das Grundstück „Am Hungerberg 23“ (Ortsteil Köndringen) wird an die SÜBA Bau und Wohnen (Karlsruhe) verkauft.

4. Schulentwicklungsplanung Teningen, Ausschreibungsblock 4;  
Vergabe des Gewerkes "Trockenbauarbeiten"

Nach ausführlicher Erläuterung der Sachlage hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit 22 Ja, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung Folgendes beschlossen:

Der Auftrag zur Durchführung der Trockenbauarbeiten im Rahmen der Schulentwicklungsplanung Teningen (Ausschreibungsblock 4) wird an die Firma Schlegel SP.zo.o (Kobierzyce, Polen) zum Angebotspreis von 256.169,47 EUR (incl. MwSt.) vergeben.

## 2.

### Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

**Falko Meier** (Richthofenstraße 22, Teningen) sprach folgende Probleme an:

- a) Verunreinigungen durch Hunde
- b) mangelnde Parkdisziplin in Teningen, insbesondere am Wendepunkt in der Reetzstraße
- c) Nutzung des Radweges von der Elzbrücke zum Ortsteil Köndringen auf der falschen Seite

Bürgermeister Hagenacker erläuterte die Bemühungen der Gemeinde durch entsprechende Appelle, aber auch die Überwachung durch den Gemeindevollzugsdienst, die allerdings aufgrund des Beschäftigungsumfanges nur im beschränkten Maße möglich ist.

**Frau Zügel** als Anliegerin an der B 3-Ortsdurchfahrt Köndringen wollte von den Fraktionen wissen, wie sie zur Umgehungsstraße und zur Ausweisung der B 3 als „Zone 30“ auch tagsüber stehen.

#### Antwort:

Aufgrund der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften ist ein direkter Dialog zwischen Zuhörern und Gremium im Rahmen einer Gemeinderatssitzung nicht möglich, aber die Bürgerinitiative hat ja die Möglichkeit, die politischen Gruppierungen zu einem Austausch einzuladen.

Des Weiteren wollte **Frau Zügel** wissen, wo die Geschwindigkeitsanzeige bleibt.

#### Antwort:

Das vorhandene Gerät ist derzeit in Reparatur. Zusätzlich ist im Rahmen des Haushalts die Beschaffung eines weiteren Gerätes vorgesehen.

Eine weitere Nachfrage betraf die Einrichtung der „Zone 30“ auch tagsüber. Hierzu wurde mitgeteilt, dass die Auswirkungen einer solchen Geschwindigkeitsbeschränkung tagsüber noch gutachterlich untersucht werden. Eine Entscheidung ist im Herbst dieses Jahres zu erwarten.

## 3.

### Umgestaltung des Kanuschuppens im Ortsteil Nimburg;

### Informationen des Jugendclub Nimburg e.V.

### Vorlage: 886/2016

Nachdem die Umgestaltung des Kanuschuppens im vergangenen Jahr vom Gemeinderat abgelehnt wurde (vgl. Drucksache 720/2015), hat sich eine Gruppe Jugendlicher zusammengefunden, die sich nun intensiv mit dem Thema beschäftigt und sich dafür einsetzt.

Hierbei ist die Idee, dass die bisher dort gelagerten Kanus des Kinder- und Jugendbüros auf den Bauhof verlagert werden, damit im Kanuschuppen ein „Sommer-JuZe“ für die Nimburger Jugendlichen entstehen kann. Die Jugendlichen haben für die Umgestaltung bereits zahlreiche Ideen und wollen auch aktiv daran beteiligt werden und beim Umbau mitwirken, was sie in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 1.

Juni 2016 ausführlich darstellten.

**Nach ausführlicher Erläuterung des Vorhabens durch Jugendliche des Jugendclubs Nimburg e.V. hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	26	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Der Verlegung der Kanus in einen noch zu erstellenden Container und der Umgestaltung des Kanuschuppens zu einem Jugendplatz im Ortsteil Nimburg wird zugestimmt.**

#### 4.

#### **Zustandserfassung und Bewertung befestigter Verkehrsflächen (Straßen, Wege) der Gemeinde Teningen; Vorstellung der Ergebnisse** **Vorlage: 921/2016**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2013 (vgl. Drucksache 453/2013) beschlossen, ein Gehwege- und Straßensanierungskonzept aufzustellen. Die entsprechenden Mittel wurden im Haushalt bereitgestellt.

Erstmals wurden im Haushalt 2013 finanzielle Mittel für die Zustandserfassung, Bewertung und Erarbeitung eines konzeptionellen Ansatzes zur sukzessiven nachhaltigen Sanierung der straßenbegleitenden Gehwege bereitgestellt. Das Ingenieurbüro Unger Ingenieure (Freiburg) wurde mit der Erarbeitung von konzeptionellen Lösungsansätzen beauftragt. Als Zielsetzung wurde die nachhaltige Substanzerhaltung der vorhandenen Gehwege- und Straßeninfrastruktur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgegeben. Dabei sollten Synergieeffekte bei der Bestandserfassung dargestellt und berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse wurden in der Sitzung vorgestellt.

Für die Zustandsbewertung dienten vorgegebene Teilbereiche in den Ortsteilen Teningen und Köndringen als Referenzprojekt. Die Straßenzüge und straßenbegleitenden Gehwege in diesen Bereichen wurden durch die Firma Kosima mit einem Spezialfahrzeug befahren und digital erfasst.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Im Verwaltungshaushalt stehen ausreichend Mittel zur Verfügung

**Der Gemeinderat nahm das Ergebnis der Zustandserfassung und Bewertung zur Kenntnis.**

5.

**Schulentwicklungsplanung Teningen, Ausschreibungsblock 5;**

**Vergabe der Gewerke**

**- Estricharbeiten**

**- Fensterbauarbeiten**

**- Sonnenschutzarbeiten**

**- Schlosserarbeiten**

**Vorlage: 933/2016**

Die Estrich-, Fensterbau-, Sonnenschutz- und Schlosserarbeiten wurden im fünften Ausschreibungsblock europaweit im offenen Verfahren nach VOB/A Abschnitt 2 ausgeschrieben.

Für die Estricharbeiten gingen zum Submissionstermin vier, für die Fensterbauarbeiten acht, für die Sonnenschutzarbeiten neun und für die Schlosserarbeiten fünf Angebote fristgerecht ein.

Für die Sonnenschutzarbeiten ging nach dem Submissionstermin noch ein Angebot ein und musste von der Wertung ausgeschlossen werden; ein weiteres Angebot musste von der Wertung ausgeschlossen werden, da es nicht vollständig war.

Alle weiteren Angebote, welche am Submissionstermin vorlagen, konnten zum Wettbewerb zugelassen werden. Eine Übersicht der geprüften Angebote wurde den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt.

Es wurde mitgeteilt, dass – abweichend von der Sitzungsvorlage – ein Angebot zu den Estricharbeiten ausgeschlossen werden musste.

Jeweils günstigster Bieter ist:

Estricharbeiten	Firma Modern Estrich Bau GmbH (Merzig) Angebotspreis: 66.498,11 EUR
Fensterbauarbeiten	Firma Seufert-Niklaus GmbH (Bastheim) Angebotspreis: 520.063,32 EUR
Sonnenschutzarbeiten	Firma Isotra Sonnenschutz GmbH (Gerswalde) Angebotspreis: 28.731,25 EUR
Schlosserarbeiten	Firma Satec GmbH (Berka v.d. Hainach) Angebotspreis: 161.272,37 EUR

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Vermögenshaushalt stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

**Folgendes beschlossen:**

Die Aufträge zur Durchführung der Arbeiten im Schulzentrum werden wie folgt vergeben:

- Estricharbeiten an die Firma Modern Estrich Bau GmbH (Merzig) zum Angebotspreis von 66.498,11 EUR (incl. MwSt.);
- Fensterbauarbeiten an die Firma Seufert-Niklaus GmbH (Bastheim) zum Angebotspreis von 520.063,32 EUR (incl. MwSt.);
- Sonnenschutzarbeiten an die Firma Isotra Sonnenschutz GmbH (Gerswalde) zum Angebotspreis von 28.731,25 EUR (incl. MwSt.);
- Schlosserarbeiten an die Firma Satec GmbH (Berka v.d. Hainach) zum Angebotspreis von 161.272,37 EUR (incl. MwSt.).

## 6.

### Anbringen von Rüttelschwellen in Heimbach

Vorlage: 915/2016

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

## 7.

### Verkehrsentlastung der Ortsdurchfahrt Köndringen (B 3), Sachstand

Vorlage: 902/2016

Ausgangslage und Eckdaten (ab 2008):

- 18.11.2008 Beschluss des Gemeinderates, eine B3-Umfahrung Köndringen zur Aufnahme in den Generalverkehrswegeplan des Bundes zu beantragen.
- 16.04.2009 Antrag auf Aufnahme der sog. „Köndringer Bahnparallele“ in den Bundesverkehrswegeplan gestellt.
- 12.05.2009 Das Regierungspräsidium Freiburg teilt mit, dass man im Zuge der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes die Maßnahme erneut vorbringen solle.
- 29.06.2010 Beschluss des Gemeinderates zur Beauftragung der Planungsgruppe Kölz GmbH mit der Untersuchung von nördlichen Umgehungsstraßenvarianten zur Entlastung der B3-Ortsdurchfahrt Köndringen.
- 01.02.2011 Beschluss des Gemeinderates (nichtöffentlich), den Antrag zur Aufnahme der Nord-West-Umfahrung als Entlastungstrasse der Ortsdurchfahrt Köndringen in den Generalverkehrsplan des Landes Baden-Württemberg zu stellen.
- 19.04.2011 Antrag auf Aufnahme der Nord-West-Umfahrung in den Bundesverkehrswegeplan 2030.
- 03.05.2011 Information und Kenntnisnahme des Gemeinderates über den Sachstand „Antrag zur Aufnahme einer Entlastungstrasse in den Generalverkehrswegeplan des Landes Baden-Württemberg“.
- 30.06.2015 Der Gemeinderat beschließt ein Maßnahmenpaket zur Verkehrssituation in Köndringen.
- 25.02.2016 Austausch und Abstimmungsgespräch mit der Bürgerinitiative BIB3R.

28.04.2016 Auftrag an das Ingenieurbüro Planungsgruppe Kölz GmbH zur Durchführung von Verkehrsuntersuchungen zur Ortsdurchfahrt Köndringen.

Auf verschiedenlichen Wunsch aus dem Gemeinderat wird der Sachverhalt „Nord-West-Umfahrung-Köndringen“, der am 1. Februar 2011 in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung beraten wurde, nochmals erläutert.

Am 29. Juni 2010 erfolgte - aufgrund von neuen Überlegungen zur Entlastung des Ortsteiles Köndringen - der Beschluss des Gemeinderates zur Beauftragung von verkehrlichen Untersuchungen bezüglich einer nördlichen Umgehungsstraßenvariante. Die Untersuchungsergebnisse stellen sich wie folgt dar:

**a) Veranlassung:**

Durch die Planungsgruppe Kölz GmbH (Ludwigsburg) wurden in der jüngeren Vergangenheit zwei Varianten zur Lösung der Köndringer Verkehrsprobleme untersucht:

Variante 1: Bahnparallele Trasse

Variante 2: Westumfahrung Köndringen

Beide Varianten mit geschätzten Baukosten von 25 Mio. EUR und 35 Mio. EUR wurden in den Gemeindegremien bzw. im Rahmen einer Bürgerbeteiligung vorgestellt. Die in der Folge geführten zahlreichen Gespräche mit Landratsamt, Regierungspräsidium und Wirtschaftsministerien kamen zum Ergebnis, dass aufgrund der schwierigen technischen Rahmenbedingungen, der ungeklärten Baulastträgerschaft, der notwendigen Höhe der finanziellen Aufwendungen sowie der notwendigen erheblichen Eingriffe in Siedlungsgefüge, Naturraum sowie Lebensgrundlagen und Lebensqualität eine Umsetzung der genannten Verkehrsentlastungstrassen realistischerweise nicht machbar sein wird.

Vor dem Hintergrund dieser Tatsache sowie im Zusammenhang mit der genannten Realisierung der Ausbau-/Neubaustrecke (ABS/NBS) der Rheintalbahn wurden nun die Nordumfahrungsvarianten von Köndringen in einer Voruntersuchung auf ihre verkehrliche Wirksamkeit überprüft.

**b) Trassenführung:**

Hinsichtlich der Trassenführung wurden drei Varianten betrachtet, welche sich direkt aus der Antragstrasse (im Zuge der Offenlage zur Planfeststellung) zum Neubau der ABS/NBS der Rheintalbahn sowie der im Gespräch befindlichen Untervarianten ergeben. Dabei ist es das Ziel, im Zuge der Ökologie und Ressourcenschonung Synergieeffekte mit dem Bau der ABS/NBS für eine bestmögliche Lösung und wirtschaftliche Planung zu nutzen. Die Trassenführungsvarianten werden wie folgt bezeichnet:

- Planfall „Nordwest A“ (autobahnparallele Führung der ABS/NBS):

Bei diesem Planfall erfolgt die Streckenführung in Parallellage einer möglichen autobahnparallelen Führung der ABS/NBS. Die Anbindung im Norden erfolgt an das bestehende Straßennetz auf Gemarkung Kenzingen im Bereich des vorhandenen Kreisverkehrs der Umgehungsstraße Kenzingen-Herbolzheim, verläuft dann in südwestlicher Richtung auf der vorhandenen Landesstraße 105 bis zum Schnittpunkt mit der Autobahn/autobahn-

parallelen Bahntrasse. Im weiteren Verlauf erfolgt die Parallellage mit der Neubaustrecke bis auf Höhe der Gemarkungsgrenze Teningen-Riegel. Dort schwenkt die Trasse auf das vorhandene Streckennetz der K 5114 (Kreisstraße Teningen-Riegel) ein.

- Planfall „Nordwest B“ (Parallellage zur Antragstrasse der ABS/NBS):  
Bei diesem Planfall erfolgt die Streckenführung in Parallellage der Antrags-trasse zur ABS/NBS. Die Trassenführung beginnt im Norden auf Gemarkung Kenzingen mit dem Anschluss an den vorhandenen Kreisverkehr der Umgehungsstraße Kenzingen-Herbolzheim, begibt sich in südöstlicher Richtung verlaufend unmittelbar in Parallellage zur Antragstrasse der ABS/NBS, bleibt in Parallellage bis auf Höhe der Gemarkungsgrenze Teningen-Riegel und schwenkt dann auf die vorhandene Kreisstraße 5114 (Teningen-Riegel) ein.
- Planfall „Nordwest C“ (Parallellage zur Blauen Trasse-Variante Bahnhof Riegel der ABS/NBS):  
Bei dieser Trassenführungsvariante erfolgt die Streckenführung in Parallellage einer möglichen „Blauen Trasse – Variante Bahnhof Riegel“ der ABS/NBS. Die Anbindung der Neubaustrecke im Norden entspricht den Planfällen A und B. Die Trassenführung verläuft unmittelbar nach dem Anschluss an den Kreisverkehr in Kenzingen in südöstlicher Richtung in Parallellage zur ABS/NBS, passiert in Folge den Bahnhof Riegel und begibt sich anschließend in südwestlicher Richtung kurz in Parallellage der A5, um im Bereich der Gemarkungsgrenze Teningen-Riegel ebenfalls auf die vorhandene Trasse der K 5114 (Kreisstraße Teningen-Riegel) einzuschwenken.

### c) Verkehrliche Wirksamkeit:

Die verkehrliche Wirksamkeit der genannten Trassenalternativen wurde durch das Ingenieurbüro Kölz auf Grundlage der vorliegenden Datenmaterialien ermittelt. Dies sind die vorhandenen Verkehrsuntersuchungen der Gemeinde Teningen aus dem Jahre 2003 ff. sowie der aktuellen Verkehrsuntersuchungen der Gemeinden Herbolzheim und Kenzingen. Die Ermittlung der entsprechenden Prognosebelastungen und Darstellung in Matrixplänen erfolgte vor dem Prognosehorizont 2025. Ausgangslage ist hierbei jeweils der so genannte „Planfall 0“, also der „Status quo“ des bestehenden Streckennetzes mit folgenden vorhandenen Belastungszahlen für den Prognosehorizont 2025:

#### Planfall 0, Prognose 2025 :

- B3-Ortsdurchfahrt Teningen, Kronenplatz: 27.800 KFZ/24 h
- B3-Ortsdurchfahrt Köndringen, Ortsmitte: 17.400 KFZ/24 h
- B3-Ortstangente Malterdingen: 16.200 KFZ/24 h
- B3-Ortstangente Hecklingen: 16.200 KFZ/24 h
- B3-Ortsdurchfahrt Kenzingen: 13.900 KFZ/24 h
- B3-Ortsdurchfahrt Herbolzheim: 10.400 KFZ/24 h
- K 5114-Ortstangente Riegel: 7.000 KFZ/24 h

Aufgrund des derzeitigen Vorentwurfsstadiums wurde eine qualitative Bemessung der Umgehungsstraßenvarianten hinsichtlich ihrer verkehrlichen Wirkung

vorgenommen, so dass für alle drei Planfälle von den nahezu gleichwertigen Entlastungswirkungen auszugehen ist (Explizit untersucht wurde Planfall Northwest B). Voraussetzung für die ermittelten Entlastungswirkungen im Prognosehorizont 2025 ist die Schaffung von Restriktionen in den bestehenden Ortsdurchfahrten/-tangente (geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen). Die prognostizierten Entlastungswirkungen orientieren sich somit am „Planfall B“ und stellen sich näherungsweise für alle drei Planfälle wie folgt dar:

#### Planfälle A/B/C, Prognose 2025 :

- B3-Ortsdurchfahrt Teningen, Kronenplatz: 12.000 KFZ/24 h  
(= Reduzierung um 15.800 KFZ/24 h oder 56 %)
- B3-Ortsdurchfahrt Köndringen, Ortsmitte: 10.000 KFZ/24 h  
(= Reduzierung um 7.400 KFZ/24 h oder 42 %)
- B3-Orts tangente Malterdingen: 6.800 KFZ/24 h  
(= Reduzierung um 10.200 KFZ/24 h oder 58 %)
- B3-Orts tangente Hecklingen: 5.600 KFZ/24 h  
(= Reduzierung um 10.600 KFZ/24 h oder 65 %)
- B3-Ortsdurchfahrt Kenzingen: 8.000 KFZ/24 h  
(= Reduzierung um 5.000 KFZ/24 h oder 38 %)
- B3-Ortsdurchfahrt Herbolzheim: 7.400 KFZ/24 h  
(= Reduzierung um 3000 KFZ/24 h oder 29 %)
- K 5114-Orts tangente Riegel: 2.800 KFZ/24 h  
(= Reduzierung um 4.200 KFZ/24 h oder 60 %)

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Nordwestumfahrungsvarianten eine erhebliche Entlastungswirkung für die Ortsdurchfahrten in Teningen und Köndringen, aber auch für die nördlichen Nachbargemeinden Malterdingen, Hecklingen, Herbolzheim, Kenzingen und Riegel bedeuten.

#### **d) Fazit / weitere Vorgehensweise:**

Wie bereits in den Verkehrsuntersuchungen der Gemeinde Teningen von 2003 ff. im Ergebnis festgestellt werden konnte, handelt es sich in den Ortsdurchfahrten von Teningen und Köndringen zu 70 % um überörtliche Verkehre. Die untersuchten Nordumfahrungsvarianten dienen also der Verlagerung von überörtlichen Verkehren sowie der Entlastung von qualifizierten Straßennetzen, in diesem Fall von Bundes- und Landesstraßen. Des Weiteren bieten die Nordwestumfahrungsvarianten die Möglichkeit, eine leistungsfähige Ost-West-Verbindung zwischen dem Elztal (Waldkirch-Emmendingen) und der französischen Grenze bei Sasbach zu schaffen. Ein weiterer nicht unerheblicher Nebeneffekt wäre die Schaffung einer vernünftigen Autobahnumleitungsstrecke ohne Belastung vorhandener Ortsdurchfahrten. Die vorgenannten Argumente zeigen, dass es sich bei den Nordumfahrungsvarianten hinsichtlich der Straßenqualifikation um Bundes- oder Landesstraßen ggf. auch um Kreisstraßen handeln muss. Straßenneubauprojekte von Bund und Land werden in den jeweiligen Investitionsrahmenplänen „Bundesverkehrswegplan und Generalverkehrswegeplan des Landes Baden-Württemberg“ geführt. Voraussetzung für die weiteren Planungsschritte zur Weiterverfolgung der Nordumfahrungsvarianten ist also die Aufnahme dieser Trassen in den Generalverkehrsplan des Landes Baden-Württemberg.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Antragstellung zur Aufnahme der Nordumfahrungsvarianten in die Verkehrswegepläne hatte zunächst keine weiteren finanziellen Vorleistungen der Gemeinde Teningen zur Folge.

**Der Gemeinderat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen.**

## 8.

### **3. + 4. Gleis der Rheintalbahn: Planfeststellungsverfahren im Abschnitt 8.1;**

#### **Sachstandsbericht**

#### **Vorlage: 925/2016**

#### Historie und Eckdaten:

- 1993 Stellungnahme des Gemeinderates zum Raumordnungsverfahren Streckenabschnitt Kenzingen-Schliengen (rechtskräftiger Raumordnungsbeschluss 1994).
- 23.09.2003 Beschlussfassung des Gemeinderates zur erarbeiteten endgültigen Vorschlagsliste für Ausgleichsmaßnahmen zu den geplanten natur- und forstrechtlichen Eingriffen.
- 26.07.2005 Beschlussfassung des Gemeinderates zur Verabschiedung einer Resolution zur Reduzierung von Lärm, Feinstaub und Elektromog.
- 23.03.2009 Offenlage der Planfeststellungsunterlagen des Abschnitts 8.1; Informationsveranstaltung des Regierungspräsidiums Freiburg und der Deutschen Bahn AG in der Ludwig-Jahn-Halle.
- 30.03.2009 Informationsveranstaltung der Gemeindeverwaltung in der Nimberghalle.
- 12.05.2009 Beschlussfassung im Gemeinderat über den Einwendungsschriftsatz der Gemeinde Teningen zum Planfeststellungsabschnitt 8.1.
- 20.05.2009 Ende der Einwendungsfrist zum Planfeststellungsabschnitt 8.1. Ca. 52.000 Einwendungen sind beim Regierungspräsidium Freiburg eingegangen, insgesamt mehr als 170.000 Einwendungen für den Streckenabschnitt Offenburg-Basel.
- 05.10.2009 Konstituierende Sitzung des „Projektbeirates“. (23 Mitglieder von Bund, Land und Region). Ergebnis: Die Pläne der Deutschen Bahn sollen keine Rechtskraft erlangen ehe nicht im Beirat ein Konsens über den jeweiligen Abschnitt erreicht worden ist.
- 05.03.2012 Siebte Projektbeiratssitzung. Ergebnis: Zusage, dass die „Kernforderung 3, Variante IVa“ zur Umsetzung kommen soll. Das bedeutet, dass allen von der Gemeinde Teningen beschlossenen Forderungen Rechnung getragen werden soll. Der Lärmschutz entlang der Neubautrasse soll dergestalt ausgeführt werden, dass sämtliche Grenzwerte durch aktive Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden können. Die diesbezüglich ermittelten Mehrkosten von ca. 84 Mio. EUR tragen Bund und Land.
- 27.03.2012 Der Gemeinderat nimmt den Sachstand mit Ergebnis der siebten Projektbeiratssitzung zustimmen zur Kenntnis.

16.09.-

15.10.2014 Erneute frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zu den überarbeiteten Planunterlagen der Deutschen Bahn AG im Planfeststellungsabschnitt 8.1.

03.03.2016 Die Deutsche Bahn AG hat die Offenlageunterlagen für die zweite Offenlage im Planfeststellungsabschnitt 8.1 beim Regierungspräsidium Freiburg eingereicht.

22.03.2016 Information des Gemeinderates, dass Ende März/Anfang April 2016 die zweite Offenlage (überarbeitete Pläne) für den Planfeststellungsabschnitt 8.1 erfolgen soll.

Entgegen der Ende März/Anfang April 2016 erwarteten zweiten Offenlage im Planfeststellungsabschnitt 8.1 wurde vom Regierungspräsidium Freiburg Mitte Juni folgender zeitlicher Fahrplan angekündigt:

05.-09.09.2016 Anlieferung der Planfeststellungsunterlagen bei den Gemeinden.

13.09.-12.10.2016 Offenlage

26.10.2016 Ende der Einwendungsfrist

Am 7. Juli 2016 fand eine weitere Sitzung des „Regionalen Begleitgremiums“ im Technischen Rathaus Freiburg statt. Im Zuge dieser Beratung wurde seitens der Deutschen Bahn vorgetragen, dass die vorgenannten Offenlagetermine nicht gehalten werden können. Man sei bestrebt, die Offenlage für den Planfeststellungsabschnitt 8.1 bis Ende 2016 einleiten zu können. Genaue Termine konnten nicht genannt werden.

Aufgrund von Neufassungen der Technischen Regelwerke, insbesondere der „Schall 03“, waren Nachrechnungen und Anpassungen im Bereich des Schallschutzes notwendig. Die Vertreter der Deutschen Bahn AG teilen am 7. Juli 2016 mit, dass nach wie vor die politischen Vorgaben bzw. der Konsens entsprechend „Kernforderung 3-Variante IV a = Vollschutz“ maßgeblich sind.

Bezüglich der Fragestellung „Bauen in hochwassergefährdeten Gebieten“ verdichten sich die Anzeichen, dass der Vorhabenträger die Vorgaben nach § 78 WHG zu berücksichtigen hat. Die Trassenführung verläuft in weiten Teilen - auch auf Gemarkung der Gemeinde Teningen - in Bereichen, die laut Hochwassergefahrenkarten als Flächen HQ 10 bis HQ 100 kartiert sind.

Entsprechend der Vorgehensweise im Rahmen der ersten Offenlage im Jahr 2009 wurde zwischen den Gemeinden Teningen, March, Reute, Vörstetten, Freiburg und Riegel (mit Einschränkung) vereinbart, die Planfeststellungsunterlage durch Beauftragung von Fachingenieuren prüfen zu lassen und die anfallenden Kosten zu teilen. Beauftragt wurden folgende Fachgutachter:

Bereich Schallschutz:

WSW & Partner GmbH (Kaiserslautern)

Bereich Ökologie:

Faktorgrün Landschaftsarchitekten (Freiburg)

Bereich Streckenführung und technische Ausführung:

Ingenieurbüro D. Seibert IDS (Freiburg)

Des Weiteren wird die Gemeinde Teningen durch die Rechtsanwaltskanzlei Bender-Harrer-Krevet (Herr Dr. Burmeister) vertreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2016 stehen 10.000 EUR für die gutachterliche Betreuung zur Verfügung.

**Der Gemeinderat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen.**

**9.**

**1. Änderung Bebauungsplan "Wilhelmstraße" (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften), Teningen:**

**a.) Änderungsbeschluss gem. §§ 2 i.V.m. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren**

**Vorlage: 911/2016**

Die Eigentümer der Grundstücke Flst.Nrn. 313 und 384, Gemarkung Teningen, beabsichtigen auf diesen Grundstücken den Neubau eines zweigeschossigen Wohnhauses mit Garagen. Mit der Bebauungsplanänderung soll das Baurecht für die Grundstücke Flst.Nrn. 313 und 384 geändert bzw. geschaffen werden. Das geplante Bauvorhaben lässt sich aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan nicht im Rahmen einer Befreiung verwirklichen. Eine Änderung des Bebauungsplanes wird erforderlich.

Der Grundstückseigentümer hat im Jahre 2014 bereits eine Bauvoranfrage gestellt. Diese wurde aus folgenden Gründen negativ beschieden:

1. Nach Ziffer 2.3 der Begründung zum Bebauungsplan wurde zwar die mit dem Bebauungsplan „Untere Steinäcker“ vorgesehene Durchführung der Wilhelmstraße bis zur Nußmannstraße mit dem Bebauungsplan „Wilhelmstraße“ aufgegeben. Allerdings wurde ein Fuß- und Radweg als günstige Verbindung zur Ortsmitte aufrechterhalten.
2. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans kommt nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht in Betracht, da die Grundzüge der Planungshoheit tangiert sind. Weiterhin hat die Gemeinde das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen nicht erteilt. Eine Bebauung könnte nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn die Gemeinde den Bebauungsplan im Rahmen ihrer Planungshoheit entsprechend ändert.

Das Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Wilhelmstraße“ (rechtskräftig seit 23. Juli 1981). Im Bebauungsplan ist auf diesen Grundstücken ein öffentlicher Verbindungsweg zur Nußmannstraße festgesetzt.

Im Änderungsverfahren des Bebauungsplans „Untere Steinäcker“ hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. März 1980 beschlossen, dass im Gegensatz zu früheren Beschlüssen die Verbindung zur Nußmannstraße (Rad- und Fußweg) doch wieder in den Planentwurf aufgenommen wird, damit eventuell zu einem späteren Zeitpunkt diese Verbindung verwirklicht werden kann.

Im Hinblick auf einen sinnvollen Umgang mit bebaubaren Flächen und einer maßvollen Innenentwicklung im Ortskern haben die Grundstückseigentümer die Änderung des Bebauungsplanes beantragt. Verfahrenstechnisch soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht angewendet werden, da eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 qm festgesetzt wird.

Der Änderungsbereich liegt im östlichen Bereich des Geltungsbereiches und wird begrenzt

- im Norden durch die bestehende Bebauung der Nußmannstraße,
- im Osten durch die Nußmannstraße,
- im Süden durch die bestehende Bebauung der Nußmannstraße,
- im Westen durch die Wilhelmstraße.

Die Planung wurde in der Sitzung erläutert. Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung müssen von einem Stadtplanungsbüro ausgearbeitet werden. Diese werden in einem Bebauungsplanentwurf dargestellt.

Folgende Unterlagen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt:

- Geltungsbereich Bebauungsplanänderung
- mögliche Bebauung Lageplan
- mögliche Bebauung Ansichten

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Änderungsverfahrens sind vom Antragssteller zu tragen.

In der Beratung wurde darauf hingewiesen, dass der im Planentwurf enthaltene Weg nie realisiert wurde und deshalb im Änderungsentwurf entfallen kann.

Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	25	0	2

mehrheitlich zugestimmt.

Auf Antrag von Gemeinderat Schlotter sollte bei der Aushandlung eines städtebaulichen Vertrages die Kompensationssumme für die Wertschöpfung entfallen.

Diesem Antrag hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	4	8

ebenfalls mehrheitlich zugestimmt.

**Unter Berücksichtigung dieser Anträge hat der Gemeinderat abweichend vom Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wilhelmstraße“ gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Im Änderungsentwurf des Bebauungsplans kann der Verbindungsweg entfallen.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag auszuhandeln.**

## **10.**

**Bebauungsplan "Gallenbach IV", Ortsteil Heimbach (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften);**

**a.) Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen**

**b.) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO**

**c.) Beschluss über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO**

**Vorlage: 922/2016**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. September 2012 (vgl. Drucksache 252/2012) beschlossen, den Bebauungsplan „Gallenbach IV“ (Ortsteil Heimbach) aufzustellen. In seiner öffentlichen Sitzung am 24. September 2013 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des genannten Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, auf dessen Grundlage die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen. Sowohl die frühzeitige Behördenbeteiligung als auch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 11. Oktober bis 12. November 2013 statt. Zusätzlich fand eine Bürgerinformationsveranstaltung am 16. Oktober 2013 in Heimbach statt.

Der ausgearbeitete Vorentwurf wurde aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet und modifiziert. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2016 (vgl. Drucksache 707/2016) den Entwurf des Bebauungsplans vom 10. Mai 2016 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Offenlegung fand in der Zeit vom 30. Juni bis 1. Juli 2016 statt, die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 11. Mai bis 1. Juli 2016.

Der Ortschaftsrat Heimbach hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 11. Juli 2016 dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Gallenbach IV“ in der Fassung vom 26. Juli 2016 gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO zusammen mit den mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gem. §§ 9 Abs. 4 BauGB und 74 LBO i.V.m. § 4 GemO zugestimmt.

Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen sind in der Anlage zusammenfassend dargestellt. Die Stellungnahmen wurden eingehend geprüft, deren Bewertung kann ebenfalls der Anlage entnommen werden.

Des Weiteren wurden den Mitgliedern des Gemeinderates folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Liste der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung und deren Behandlung
- Bebauungsplan „Gallenbach IV“ (Satzungen, Planzeichnungen, Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften, Begründung) vom 26.07.2016
- Umweltbericht (Ingenieurbüro Dietrich) vom 26.07.2016
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Erläuterungsbericht Erschließungsplanung (Ingenieurbüro Kirn) vom 09.03.2016
- Hydrologisches Gutachten (Ingenieurbüro Kirn) vom 28.10.2014
- Geotechnischer Bericht mit Altlastenerhebung (Ingenieurbüro Henseleit und Partner) vom 09.04.2016

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	26	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Der Bebauungsplan „Gallenbach IV“ in der Fassung vom 26. Juli 2016 wird gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO zusammen mit den mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gem. §§ 9 Abs. 4 BauGB und 74 LBO i.V.m. 4 GemO als Satzung beschlossen.**

**Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung erst auszufertigen, wenn der städtebauliche Vertrag von allen Beteiligten unterzeichnet ist.**

Gemeinderat Hügler hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

## 11.

### **Feuerwehrgerätehaus Teningen; Mängelbeseitigung und Instandsetzung der vorhandenen Sektionaltore**

#### **Vorlage: 926/2016**

Das Feuerwehrgerätehaus in der Neudorfstraße 40 (Ortsteil Teningen) ist mit sechs Sektionaltoren (Baujahr 1979) ausgestattet. Bei der wiederkehrenden Sachverständigenprüfung wurden erhebliche Mängel im Bereich der Antriebstechnik/Kette, Notentriegelung etc. festgestellt. Auf dieser Basis wurde zunächst entschieden, die Variante „Reparatur der Toranlagen“ durchführen zu lassen. Auf Grundlage der diesbezüglich eingeholten Angebote wurden im Haushalt 2016 finanzielle Mittel in Höhe von

20.000 EUR bereitgestellt.

Im Frühjahr 2016 wurden Gegenangebote eingeholt und die Baudurchführung vor Ort besprochen. In diesem Zuge stellte sich heraus, dass die angedachte Mängelbeseitigung weitere kostenintensive Maßnahmen zwingend erforderlich macht. Insbesondere sind neue Antriebswellen zu installieren, welche aufgrund der vorhandenen Einbausituation spezielle Aufhängekonstruktionen benötigen.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass der Feuerwehr finanzielle Mittel zum Einbau einer Abgas-Absauganlage zur Verfügung stehen. Diese Anlage muss im Hinblick auf Laufschiene und Auskopplungstechnik ebenfalls auf die Art der vorhandenen Tore abgestimmt werden.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Ausgangslage wird empfohlen, von der Variante „Reparatur der Sektionaltore“ Abstand zu nehmen und stattdessen komplett neue Sektionaltore zu installieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Ausführungsvarianten stellen sich aktuell wie folgt dar:

<b>Reparatur Sektionaltore</b>		<b>Neue Sektionaltore</b>
Reparaturkosten	ca. 18.000 EUR	
Neue Antriebswellen	ca. 17.500 EUR	
<b>Summe:</b>	<b>ca. 35.500 EUR</b>	<b>ca. 50.000 EUR</b>

Unter dem Aspekt, dass die Toranlagen bereits 37 Jahre alt sind, wird aus wirtschaftlichen Gründen empfohlen, neue Sektionaltore zu geschätzten Kosten von 50.000 EUR zur Ausführung kommen zu lassen.

Finanzierung:

notwendige Mittel 50.000 EUR

Finanzierungsvorschlag:

vorhandene Mittel im HH 2016 „Reparatur Sektionaltore“ 20.000 EUR

Mittelüberhang aus Maßnahme „Altes Schloss, Fassadensanierung“ 30.000 EUR

Summe 50.000 EUR

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Die Sektionaltore am Feuerwehrgerätehaus Teningen werden durch neue Tore ersetzt. Die Kosten belaufen sich auf 50.000 EUR. Die Finanzierung erfolgt über vorhandene Haushaltsmittel.**

## 12.

### **Aufstellung des Bebauungsplans "Erlenmatten II" auf Gemarkung Bahlingen; - Stellungnahme der Gemeinde Teningen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

#### **Vorlage: 936/2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen hat beschlossen, den Bebauungsplan „Erlenmatten II“ aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die Entwicklung eines Wohngebietes angestrebt. Als Art der baulichen Nutzung ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets geplant.

Aufgrund von § 4 Abs. 1 BauGB wird die Gemeinde Teningen als Behörde und Stelle, die Träger öffentlicher Belange ist, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt. Eine Stellungnahme muss bis zum 19. August 2016 erfolgen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Absicht der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl, neue Wohnbaugrundstücke bereitzustellen. In den vergangenen Jahren hat der Siedlungsdruck auch in Bahlingen a.K. stetig zugenommen. Durch das Schaffen von Wohnbaugrundstücken soll ein weiteres Angebot an Wohnbaugrundstücken geschaffen werden. Für das Plangebiet wird ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Bauvorhaben sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dann zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und ihre Erschließung gesichert ist. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufgestellt. Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung wird im Umweltbericht dokumentiert, der ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 2,3 ha (22.828 m<sup>2</sup>) und wird begrenzt

- im Norden durch die Böschung oberhalb der ersten „Terrasse“,
- im Osten durch die Bebauung entlang der Straßen „Im Speicher“ und „Zum Weinberg“,
- im Süden durch die Straße „Zum Weinberg“,
- im Westen durch das Rückhaltebecken.

Die Planungsunterlagen wurden in der Sitzung erläutert und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt:

- Planzeichnung vom 16.06.2016
- Textteil vom 16.06.2016
- Begründung mit Umweltbericht vom 16.06.2016
- Geländeschnitt vom 16.06.2016
- Artenschutz Ersteinschätzung vom 29.06.2016

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Gegen den Bebauungsplanentwurf „Erlenmatten II“, Gemarkung Bahlingen, werden keine Einwendungen erhoben.**

### **13.**

**Aufstellung des Bebauungsplans "Speicher" auf Gemarkung Bahlingen;  
- Stellungnahme der Gemeinde Teningen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**Vorlage: 937/2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen hat beschlossen, den Bebauungsplan „Speicher“ aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die Entwicklung eines Wohngebietes angestrebt. Als Art der baulichen Nutzung ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets geplant.

Aufgrund von § 4 Abs. 1 BauGB wird die Gemeinde Teningen als Behörde und Stelle, die Träger öffentlicher Belange ist, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt. Eine Stellungnahme muss bis zum 19. August 2016 erfolgen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Absicht der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl, neue Wohnbaugrundstücke bereitzustellen. In den vergangenen Jahren hat der Siedlungsdruck auch in Bahlingen a.K. stetig zugenommen. Durch das Schaffen von Wohnbaugrundstücken soll ein weiteres Angebot an Wohnbaugrundstücken geschaffen werden. Für das Plangebiet wird ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Bauvorhaben sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dann zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und ihre Erschließung gesichert ist. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufgestellt. Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung wird im Umweltbericht dokumentiert, der ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 1,3 ha (12.644 m<sup>2</sup>) und wird begrenzt

- im Norden durch die Bebauung entlang der Straße „Im Speicher“,
- im Osten durch die Bebauung entlang des „Kirschenweg“,
- im Süden durch den „Dattentalweg“,
- im Westen durch die Bebauung entlang der Straße „Zum Weinberg“.

Die Planungsunterlagen wurden in der Sitzung erläutert und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt:

- Planzeichnung vom 16.06.2016
- Textteil vom 16.06.2016
- Begründung mit Umweltbericht vom 16.06.2016
- Geländeschnitt vom 16.06.2016
- Artenschutz Ersteinschätzung vom 29.06.2016

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Gegen den Bebauungsplanentwurf „Speicher“, Gemarkung Bahlingen, werden keine Einwendungen erhoben.**

#### 14.

**Aufstellung des Bebauungsplans "Unterriesen" auf Gemarkung Bahlingen;  
- Stellungnahme der Gemeinde Teningen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 938/2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen hat beschlossen, den Bebauungsplan „Unterriesen“ aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die Entwicklung eines Wohngebietes angestrebt. Als Art der baulichen Nutzung ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets geplant.

Aufgrund von § 4 Abs. 1 BauGB wird die Gemeinde Teningen als Behörde und Stelle, die Träger öffentlicher Belange ist, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt. Eine Stellungnahme muss bis zum 19. August 2016 erfolgen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Absicht der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl, neue Wohnbaugrundstücke bereitzustellen. In den vergangenen Jahren hat der Siedlungsdruck auch in Bahlingen a.K. stetig zugenommen. Durch das Schaffen von Wohnbaugrundstücken soll ein weiteres Angebot an Wohnbaugrundstücken geschaffen werden. Für das Plangebiet wird ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Bauvorhaben sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dann zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und ihre Erschließung gesichert ist. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufgestellt. Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a

BauGB im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung wird im Umweltbericht dokumentiert, der ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 1,7 ha (17.341 m<sup>2</sup>) und wird begrenzt

- im Norden durch die „Bühlstraße“,
- im Osten durch die verbleibenden landwirtschaftlichen Grundstücke, den Wirtschaftsweg sowie die östliche Böschung entlang des Wirtschaftswegs,
- im Süden durch das landwirtschaftliche Grundstück in Flucht der bestehenden Bebauung entlang des „Dattentalweg“,
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang des „Dattentalweg“.

Die Planungsunterlagen wurden in der Sitzung erläutert und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt:

- Planzeichnung vom 16.06.2016
- Textteil vom 16.06.2016
- Begründung mit Umweltbericht vom 16.06.2016
- Geländeschnitt vom 16.06.2016
- Artenschutz Ersteinschätzung vom 29.06.2016

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	27	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Gegen den Bebauungsplanentwurf „Unterriesen“, Gemarkung Bahlingen, werden keine Einwendungen erhoben.**

## 15.

### Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

#### Vorlage: 924/2016

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat muss, da sie Vorschriften der alten Gemeindeordnung aufgreift, nach deren Novellierung in folgenden Punkten geändert werden:

- Nunmehr kann ein Sechstel der Gemeinderäte oder eine Fraktion beantragen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. [§ 24 Abs. 3 Satz 1 GemO]
- Die Geschäftsordnung des Gemeinderates muss Näheres über die Bildung von Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder und ihrer Rechte und Pflichten regeln. [§ 32a Abs. 1 Satz 2 GemO]
- Die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse müssen nun i.d.R. sieben Tage vor dem Sitzungstag einberufen werden. [§ 34 Abs. 1 Satz 1 GemO]
- Nunmehr kann ein Sechstel der Gemeinderäte oder eine Fraktion die Aufnahme

eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung der spätestens über-  
nächsten Sitzung beantragen. [§ 34 Abs. 1 Satz 4 GemO]

- In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse müssen grundsätzlich in der  
nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntgegeben werden. [§ 35 Abs. 1  
Satz 4 GemO]
- Ausschussvorberatungen der beschließenden Ausschüsse können gem. der neu-  
en Vorschrift grundsätzlich öffentlich oder nichtöffentlich sein. Nur wenn das öffent-  
liche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, müssen Aus-  
schussvorberatungen zwingend nichtöffentlich erfolgen. [§ 39 Abs. 5 Satz 2 Ge-  
mO]

Sofern vorhanden, ist in der Geschäftsordnung auch die Beteiligung von Mitgliedern  
der Jugendvertretung zu regeln, insbesondere ein Rederecht, ein Anhörungsrecht  
und ein Antragsrecht vorzusehen. [§ 41a Abs. 3 GemO]

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwal-  
tungsausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**die nachfolgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat be-  
schlossen:**

*Gemeinde Teningen*

*Landkreis Emmendingen*

## **Geschäftsordnung für den Gemeinderat**

*Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat  
sich der Gemeinderat am 26. Juli 2016 folgende Geschäftsordnung gegeben:*

*Hinweis:*

*Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die  
weibliche Form mit ein.*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender**

- (1) *Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den  
ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).*
- (2) *Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt (füh-  
ren) sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.*

## **§ 2 Fraktionen**

- (1) *Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.*
- (2) *Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.*
- (3) *Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.*
- (4) *Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.  
(§ 32a Abs. 2 GemO)*

## **II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen**

### **§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte**

- (1) *Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.*
- (2) *Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.*
- (3) *Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.  
(§ 32 Abs. 1 bis 3 GemO)*

### **§ 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte**

- (1) *Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.*
- (2) *Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.*

- (3) *Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.*
- (4) *Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.*
- (5) *Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.*
- (6) *Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.  
(§ 24 Abs. 3 bis 5 GemO)*

## **§ 5 Amtsführung**

*Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.  
(§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO)*

## **§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit**

- (1) *Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.*
- (2) *Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.  
(§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO)*

## **§ 7 Vertretungsverbot**

- (1) *Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter han-*

*deln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.*

- (2) *Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.  
(§ 17 Abs. 3 GemO)*

## **§ 8**

### **Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) *Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:*
- 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,*
  - 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,*
  - 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder*
  - 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.*
- (2) *Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner*
- 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;*
  - 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;*
  - 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder*
  - 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.*

- (3) *Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.*
- (4) *Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.*
- (5) *Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.*  
(§ 18 GemO)

### **III. Sitzungen des Gemeinderats**

#### **§ 9**

#### **Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

- (1) *Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.*
- (2) *Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.*
- (3) *In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.*  
(§ 35 GemO)

#### **§ 10**

#### **Verhandlungsgegenstände**

- (1) *Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.*
- (2) *Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.*

## **§ 11 Sitzordnung**

*Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.*

## **§ 12 Einberufung**

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.*
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen am Dienstag statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.*
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.*
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.  
(§ 34 Abs. 1 und 2 GemO)*

## **§ 13 Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.*
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.*
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über*

die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

- (4) *Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.*  
(§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO)

#### **§ 14 Beratungsunterlagen**

- (1) *Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.*
- (2) *Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.*
- (3) *Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.*  
(§§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO)

#### **§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

- (1) *Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.*
- (2) *Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.*  
(§ 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO)

#### **§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

- (1) *Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.*
- (2) *Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Unge-*

*büßr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.*

*(§ 36 Abs. 1 und 3 GemO)*

## **§ 17**

### **Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat**

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.*
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.*
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.*
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.*
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.*
- (6) Nach 22:00 Uhr soll kein neuer Tagesordnungspunkt mehr aufgerufen werden. Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat, welche Tagesordnungspunkte noch aufgerufen werden. Die Beratung vorher aufgerufener Punkte kann fortgeführt werden.*

## **§ 18**

### **Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat**

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.*
- (2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.*
- (3) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.*
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.  
(§§ 33, 71 Abs. 4 GemO)*

## **§ 19 Redeordnung**

- (1) *Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.*
- (2) *Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.*
- (3) *Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.*
- (4) *Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.*
- (5) *Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.*

## **§ 20 Sachanträge**

- (1) *Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.*
- (2) *Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.*

## **§ 21 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) *Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.*
- (2) *Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.*
- (3) *Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere*

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
  - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
  - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
  - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
  - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
  - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b (Schlussantrag) und Buchst. c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

## **§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4

KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

- (7) *Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.*  
(§ 37 GemO)

### **§ 23**

#### **Abstimmungen**

- (1) *Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.*
- (2) *Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.*
- (3) *Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.*
- (4) *Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.*  
(§ 37 Abs. 6 GemO)

### **§ 24**

#### **Wahlen**

- (1) *Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und er-*

*reicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.*

- (2) *Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.*
- (3) *Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.  
(§ 37 Abs. 7 GemO)*

## **§ 25**

### **Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten**

- (1) *Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.*
- (2) *Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.  
(§ 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO)*

## **§ 26**

### **Persönliche Erklärungen**

- (1) *Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort*
  - a) *jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;*
  - b) *wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.*
- (2) *Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.*

## **§ 27 Fragestunde**

- (1) *Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).*
- (2) *Grundsätze für die Fragestunde:*
  - a) *Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn und am Ende jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.*
  - b) *Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.*
  - c) *Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.  
(§ 33 Abs. 4 GemO)*

## **§ 28 Anhörung**

- (1) *Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.*
- (2) *Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.*
- (3) *Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.*
- (4) *Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.  
(§ 33 Abs. 4 GemO)*

## **IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung**

### **§ 29 Schriftliches Verfahren**

*Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.*

*(§ 37 Abs. 1 GemO)*

### **§ 30 Offenlegung**

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.*
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.*
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.*

*(§ 37 Abs. 1 GemO)*

## **V. Niederschrift**

### **§ 31 Inhalt der Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.*
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.*
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.*

*(§ 38 Abs.1 GemO)*

## **§ 32** **Führung der Niederschrift**

- (1) *Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.*
- (2) *Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.*
- (3) *Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".  
(§ 38 Abs. 2 GemO)*

## **§ 33** **Anerkennung der Niederschrift**

- (1) *Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.*
- (2) *Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.*
- (3) *Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.  
(§ 38 Abs. 2 GemO)*

## **§ 34** **Einsichtnahme in die Niederschrift**

- (1) *Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.*
- (2) *Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.  
(§ 38 Abs. 2 GemO)*

## **VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

### **§ 35** **Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

*Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:*

- a) *Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.*

- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden. Die vorhandenen Ausschüsse tagen in der Regel nichtöffentlich.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter. (§§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO)

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 36 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **§ 37 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen**

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 24. Juli 1984 in der Fassung vom 25. Februar 2015 außer Kraft.

Teningen, den 26. Juli 2016

Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister

## **Inhaltsübersicht**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender.....	§ 1
Fraktionen.....	§ 2

<b>II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen</b>	
Rechtsstellung der Gemeinderäte .....	§ 3
Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte .....	§ 4
Amtsführung .....	§ 5
Pflicht zur Verschwiegenheit .....	§ 6
Vertretungsverbot.....	§ 7
Ausschluss wegen Befangenheit.....	§ 8
<b>III. Sitzungen des Gemeinderats</b>	
Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse....	§ 9
Verhandlungsgegenstände .....	§ 10
Sitzordnung .....	§ 11
Einberufung.....	§ 12
Tagesordnung .....	§ 13
Beratungsunterlagen .....	§ 14
Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung.....	§ 15
Handhabung der Ordnung, Hausrecht .....	§ 16
Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat.....	§ 17
Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat .....	§ 18
Redeordnung .....	§ 19
Sachanträge.....	§ 20
Geschäftsordnungsanträge .....	§ 21
Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit.....	§ 22
Abstimmungen .....	§ 23
Wahlen.....	§ 24
Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten.....	§ 25
Persönliche Erklärungen .....	§ 26
Fragestunde .....	§ 27
Anhörung .....	§ 28
<b>IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung</b>	
Schriftliches Verfahren .....	§ 29
Offenlegung.....	§ 30
<b>V. Niederschrift</b>	
Inhalt der Niederschrift .....	§ 31
Führung der Niederschrift.....	§ 32
Anerkennung der Niederschrift.....	§ 33
Einsichtnahme in die Niederschrift .....	§ 34
<b>VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse</b>	
Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats .....	§ 35
<b>VII. Schlussbestimmung</b>	
In-Kraft-Treten.....	§ 36
Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen.....	§ 37

## 16.

### **Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit** **Vorlage: 919/2016**

Durch die Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) müssen den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nun Aufwendungen, die für die entgeltliche Betreuung oder Pflege betreuungsbedürftiger Angehöriger während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten entstehen, erstattet werden (§ 19 Abs. 4 GemO). Insofern muss die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ergänzt werden. Entsprechend wurde § 5, der die Betreuungsent-schädigung regelt, eingefügt.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen nach einheitlichen Durchschnittssätzen sowie die Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters und für den Stellvertreter des Ortsvorstehers angemessen anzupas-sen, da diese Entschädigungssätze seit 1985 unverändert geblieben sind.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwal-tungsausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.**

*Gemeinde Teningen*

*Landkreis Emmendingen*

## **S A T Z U N G**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

*Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am 26. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:*

#### **§ 1**

#### **Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters**

*Die Stellvertreter des Bürgermeisters, die den Bürgermeister im Verhinderungsfall zu vertreten haben, erhalten eine Entschädigung je Stunde von 12,50 Euro (EUR), je Vertretungstag (Arbeitstag) jedoch höchstens 100 EUR.*

#### **§ 2**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauf-falls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.*

- (2) *Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme*

<i>bis zu drei Stunden</i>	<i>25 EUR</i>
<i>von mehr als drei bis zu sechs Stunden</i>	<i>40 EUR</i>
<i>von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)</i>	<i>50 EUR</i>

### **§ 3**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) *Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.*
- (2) *Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.*
- (3) *Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.*
- (4) *Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.*

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) *Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt*

<b>bei Gemeinderäten</b>		
1.	<i>als monatlicher Grundbetrag in Höhe von</i>	<i>25 EUR</i>
2.	<i>als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von</i>	<i>25 EUR</i>
<b>bei Ortschaftsräten</b>		
	<i>als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von</i>	<i>25 EUR</i>

*Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der unmittelbaren Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung dienen, gezahlt.*

- (2) *Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Heimbach erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 80 vom Hundert (%) des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.*
- (3) *Der Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält im Falle der Vertretung (Urlaub,*

*Krankheit und Abwesenheit des Ortsvorstehers) anstelle des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles eine Entschädigung je Stunde von 10 EUR, je Arbeitstag jedoch höchstens 80 EUR.*

- (4) *Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt; ebenso die Entschädigung nach Abs. 3.*

## **§ 5**

### **Betreuungsentschädigung**

*Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR pro Tag erstattet.*

*Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen. Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.*

## **§ 6**

### **Reisekostenvergütung**

*Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.*

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. November 2001 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.*

*Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. August 2016 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.*

*Teningen, den 26. Juli 2016*

*Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister*

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**17.**

**Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage zum 30.06.2016**

**Vorlage: 909/2016**

Die Haushaltssituation per 30. Juni 2016 wurde in den wesentlichen Punkten dargestellt und erläutert.

**Der Gemeinderat nahm den als Anlage beigefügten Bericht zur Kenntnis.**

**18.**

**Annahme von Spenden**

**Vorlage: 939/2016**

Folgende Spenden wurden von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

<b>Empfänger</b>	<b>Zweck</b>	<b>Tag</b>	<b>Betrag EUR</b>
Flutopfer Köndringen	Förderung der Hilfe für Katastrophenopfer	28.06.2016	270
Freiwillige Feuerwehr Abteilung Teningen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	01.07.2016	400
<b>GESAMT:</b>			<b>670</b>

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Die aufgeführten, unter Vorbehalt eingenommenen Spenden werden angenommen.**

19.

**Bauanträge**  
**Vorlage: 929/2016**

**Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt einstimmig beschlossen:**

<b>Nr.</b>	<b>Bauvorhaben</b>	<b>Beschluss</b>
1	Neubau einer Doppelhaushälfte mit zwei Wohneinheiten und Carport, Flst.Nr. 4945/2, Kalkgrubenweg 8, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Überschreitung der Grundfläche wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet. Der Garagenstandort bedarf keiner Befreiung.
2	Umbau und Erweiterung des vorhandenen Einfamilienwohnhauses, Flst.Nr. 3068/8, Scharnhorststraße 5, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
3	Umbau eines Mehrfamilienwohnhauses, Flst.Nr. 4337, Richard-Wagner-Straße 2, Ortsteil Teningen; Verlängerung der Baugenehmigung	Keine Einwendungen.
4	Neubau eines Doppelcarport mit Flachdach, Flst.Nr. 4365, Franz-Schubert-Straße 20, Ortsteil Teningen; Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Errichtung eines Carports außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Fläche wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
5	Erweiterung des David-Kindergarten, Flst.Nr. 3078, Hindenburgstraße 50, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.

20.

**Anfragen und Bekanntgaben**

- a) Gemeinderätin Weiser fragte nach der defekten Heizungsanlage im Kindergarten Nimburg.  
Da dieser Sachverhalt dem Bürgermeister erst ganz aktuell bekannt wurde, wird derzeit noch auf die Eingabe durch Pfarrer Halberstadt gewartet.
- b) Gemeinderat Muth erkundigte sich nach dem nächsten Bauabschnitt der Fernwärme.

Bürgermeister Hagenacker konnte ihm von der aktuellen Aufnahme des zweiten Bauabschnitts berichten. Darüber hinaus informierte er, dass der Wirtschaftsplan inzwischen genehmigt wurde.

Ende der Sitzung: 20:23 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: